37. Liegt Totalverlust des Schiffes im Sinne der Seeversicherung vor, wenn der Reeder das Schiff seinen Gläubigern abandonniert oder wenn es insolge von Seeunfällen mit Schiffsgläubigerrechten belastet wird, die seinen Wert erschöpfen?

56B. § 854.

MIg. Seeberficherungs-Bedingungen § 109.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 8. Oktober 1913 i. S. F. & Co. (Kl.) w. Deutsche Bers.-Gesellschaft u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 2/13.
 - I. Landgericht Samburg, Rammer für Sandelsfachen.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Dampfer Pergamon der Firma F. & Co. im Hamburg rannte am 11. Juni 1908 im Hafen von Bari einen dort liegenden Bagger A.'s an, der gesunken ist. A. nahm den Pergamon, der unversehrt geblieben war und seine Reise nach Hamburg fortgeseht hatte, auf Schadensersat in Anspruch. Er forderte 300000 Lire, während der Pergamon mit 180000 M auf Casco versichert war. Vergleichsverhandlungen, welche die Versicherer mit A. einleiteten, sührten nicht zum Ziel, worauf F. & Co. in Gemäßheit des § 491 des italienischen HGB. den Dampfer abandonnierten.

F. & Co. beanspruchten von ihren Cascoversicherern Ersatz bes Totalverlustes. Der darüber erwachsene Rechtsstreit ist nicht zum Austrag gekommen. Im Bergleichswege wurden 105000 M gezahlt. Neben der Cascoversicherung hatten F. & Co. eine Bersicherung auf "Interesse durch Mehrwert des Casco und/oder sonstiges Interesse, gleichviel welcher Art ohne weiteren Beweis als die Police" in Höhe von 35000 M bei den drei Beklagten, die auch zu den Casco-Bersicherern gehörten, genommen. Es heißt in der Police: "Diese Bersicherung validiert frei von Havarie grosse und particulière. Der durch diese Bolice versicherte Betrag soll stets voll gedeckt bleiben und

mit 100 % als Totalschaben bezahlt werben, falls ber Dampfer total verloren geht ober wegen Seeschabens kondemniert wird."

Die Parteien streiten barüber, ob der Versicherungsfall eingetreten ist. F. & Co. beanspruchen Zahlung der 35000 M von den einzelnen Versicherern nach Verhältnis ihrer Beteiligung. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen worden, vom Reichsgericht aus folgenden

Grunben:

"Es handelt sich darum, ob im Sinne des unter den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrags der Dampfer Pergamon das burch total verloren gegangen ist, daß der Reeder ihn abandonniert hat.

Der Borderrichter lehnt es ab, die Frage nach italienischem Rechte zu beurteilen, weil auf bas unter ber Berrichaft bes beutschen Rechtes begrundete Bertragsverhältnis bas beutsche Recht anzuwenden fei. fomit in Frage ftebe. ob nach § 854 568 (§ 109 Aug See BeriBeb.) Totalverluft anzuerkennen sei ober nicht. Es wird unter Sinmeis auf Entich. bes RG.'s in Zivils. Bb. 47 Rr. 40 anertannt, bag nicht nur ber tatfachliche Untergang und die rein tatfachliche Entziehung bes Schiffes, sonbern auch bie Entziehung burch Rechtsporaange einen Totalverluft barftellen tonne. Immer aber muffe es fich dabei um die Entziehung ber Sache felbst handeln. Hier ftebe ber mittelbare Rollifionsichaben in Frage, bie Saftung bes Reebers, die schon begrifflich keinen als Totalverluft ber Sache anzusehenden Schaden bedeute. Ferner fonne bie, wenn auch nach Lage ber Sache verftanbige, fo boch auf eigenem Entschluffe bes Reeders beruhende hingabe bes Schiffes feine Entziehung barftellen. und schließlich sei bier bas Schiff bem Reeber nicht nur nicht "ohne Aussicht auf Wiedererlangung" entzogen worden, fondern bergeftalt in seinem Besitze gewesen, daß niemand ihn in jenem Augenblicke (bes Abandons) gezwungen habe und habe zwingen können, sich bes Schiffes zu entäußern. Angenommen auch, fo wird schließlich erwogen, es sei nach bem insofern anzuwendenden italienischen Rechte burch die Rollisionsschuld ein Pfandrecht an bem Schiffe entftanden, fo wurde doch auch bemgegenüber wieder der Befichts= punkt zur Geltung tommen, daß bem Reeber die Auslösung bes Schiffes aus ber Bfandhaft und somit die "Wiedererlangung" bes Schiffes rechtlich möglich war.

Dem kann nicht ohne weiteres beigetreten werden. Um mit dem Letzterwähnten zu beginnen, so wird hier offenbar der Standpunkt wieder verlassen, von dem aus der Borderrichter erklärt die Sachlage beurteilen zu wollen. Denn der Totalverlust, der auf Rechtsvorgängen beruht und den der Vorderrichter anerkennen will, wird stets auf die Entstehung einer den versicherten Gegenstand belastenden oder betreffenden Schuld zurückzusühren, und die rechtliche Möglichkeit, diese Schuld zu tilgen, wird immer vorhanden sein. Das ist ja gerade der Versicherungsfall, gegen den man sich durch Zahlung der Prämie schüßen will.

Richtig ift, wenn man die Bedeutung und Tragweite der Police, bie in Deutschland zwischen Deutschen in Beziehung auf ein beutsches Schiff auftande gekommen ift, gutreffend beurteilen will, daß man die Berhältnisse so ins Auge fassen muß, wie sie sich nach beutschem Rechte barftellen. Es ift daran festauhalten, bag verficherter Begenftand nicht die Sache selbst ift, sondern das Interesse des Berficherungenehmers an bem Gegenstande. Go ergibt fich nicht nur aus der wirtschaftlichen Betrachtung ber Dinge, sondern auch in rechtlicher Folgerichtigfeit, bag, wenn bas Schiff mit einem Schiffsgläubigerrechte belaftet wird, einerseits bas ber Seegefahr ausgesette Interesse am Schiffe sich entsprechend mindert, anderseits aber auch, fofern die Begrundung ber Schiffsichuld in einer Gefahr gelegen ift, für die der Berficherer aufzukommen hat, daß damit ein Berficherungsfall gegeben ist: ein teilweiser Schaben, wenn die Schuld nicht über einen Teilbetrag bes Versicherungswerts hinausgeht, ein Totalschaben im entgegengesetten Kalle. hat fich bas verficherte Schiff mit einer Rollifionsschuld belaftet, bie feinen Wert überschreitet, so ift bem Berficherungsnehmer nicht zwar bas vielleicht ganz unversehrte Schiff, wohl aber ber versicherte Gegenstand unwiederbringlich entzogen.

Der Vertreter der Beklagten meint zwar darauf hinweisen zu sollen, daß es sich bei der Haftung des Versicherers für mittelbaren Kollisionsschaden um eine Haftpflichtversicherung handle, daß daher der Versicherungsfall nicht schon mit der Begründung der Kollisionsschuld gegeben sei, sondern erst später, etwa — des näheren hat er sich hierüber nicht ausgelassen — wenn der Gläubiger wirklich seine Hand auf das Schiff lege. Zu etwas derartigem sei es hier gar nicht gekommen. Dies sei um so bedeutsamer, als es sich hier um

eine laufende Jahresversicherung handle uud niemand sagen könne, ob es, wenn nicht abandonniert worden wäre, überhaupt noch innershalb des Versicherungsjahres zu dem Versicherungsfall im obigen Sinne gekommen wäre. Das ist indessen abwegig.

Auf die Frage, was bei der eigentlichen Haftpflichtversicherung als Versicherungsfall anzusehen ist, braucht nicht eingegangen zu werden. Im Sinne der Seeversicherung ist der Versicherungsfall immer der Seeunsall, auf den jede Hastung des Versicherers schließelich zurückzusühren sein muß. Das gilt wie von allen übrigen Fällen des § 820 HB., so auch von dem Falle unter Nr. 7, und es gilt wie vom unmittelbaren, so auch vom mittelbaren Kollisionsschaden. Gerade die Folgerung, die hier die Beklagten aus ihrer Auffassung ziehen, wonach es von den Zufälligkeiten der Entschließung des Kollisionsgläubigers abhängen würde, ob der Schaden noch unter die lausende Versicherung fallen wird oder nicht, kann nur dazu dienen, diese Auffassung zu widerlegen.

Es ift zuzugeben, bag bas oben Gesagte nur zutrifft unter ber Geltung bes bem Gebanten ber beschränften Saftung bes Reebers allein gerecht werbenden Grefutionsspitems des deutschen Seerechts. Wo die Haftung bes Reebers anders geregelt ift, mindert fich sein Eigentumsintereffe am Schiffe nicht burch bie Begrundung eines Pfandrechts baran, da auch bei Berluft des Schiffes feine perfonliche Saftung bestehen bleibt, ber Berluft bes Schiffes für ihn alfo unter allen Umftanden, auch nach Begrundung ber Schiffefdulb, ben Berluft bes in bem Schiffe ftedenden Sachwerts bebeutet. Bas insbesondere bas Abandonspftem ber romanischen Rechte angeht, fo tann feine Rebe bavon fein, bag ber Abandon des Schiffes an ben Schiffsgläubiger einen Totalverluft bedeute und überhaupt einen zu Laften bes Berficherers gehenden Seeunfall. So barf bie Frage gar nicht gestellt werben. Um was es sich babei handelt und was in ber Literatur bes frangofischen Seerechts erörtert wird, ift vielmehr, wie in bestimmten Fallen, beispielsweise im Falle ber Reparaturunwürdigkeit bes Schiffes, bas Recht bes Reebers, bas Schiff feinen Gläubigern zu abandonnieren, sich mit seinem Rechte verträgt, unter "Abandon" an den Berficherer (frangösisch: delaissement), also wegen konstruktiven Totalverluftes, Totalichaben zu liquidieren, wobei dann die Ansicht beispielsweise Lyon = Caens dahin geht, daß

feines von beiden dem anderen präjudiziere (Droit maritime §§ 1859, 1892/93).

Ift sonach biefe Berschiebenheit ber Rechte und ihre tiefgreifende Bebeutsamkeit nicht zu verkennen, so liegt boch beiben in Frage kommenden Rechten, dem italienischen wie dem deutschen, der gemeinsame wirtschaftliche Gebante ber Saftungsbeschränkung zugrunde. Unterstellt man vorerft, es handle sich bei dem bier in Rede ftebenben Berficherungsvertrag um eine Cascoversicherung, fo tann es nicht Absicht bes Vertrags fein, daß ber Verficherungsnehmer mit feinen Ansbrüchen gang verschieben gestellt fein follte, je nachbem fich die Rollision, gegen beren unmittelbare wie mittelbare Folgen ihm Dedung jugefagt ift, in beutschen Gemäffern ober auf hober See zuträgt, oder aber in fremden Territorialgewässern unter ber Herrschaft fremben Rechtes. Man muß vielmehr die Bolice dahin verstehen, bak, weil sie auf bem Boben bes deutschen Rechtes steht, sich ber Begriff bessen, was fie Totalicaden nennt, nicht nach bem im einzelnen Falle eiwa anzuwendenden örtlichen Rechte, sondern nach ben tatfächlichen Borgangen richtet, so wie sie sich nach beutschem Rechte als bem nach beutscher Auffassung ber wirtschaftlichen Seite ber Sache am meiften gerechtwerbenben Rechte barftellen; mit ber Maggabe felbftverständlich, daß nur ein wirklich erlittener Schaben in Rechnung gestellt werben tann. . . .

Es ist aber zu beachten, daß das Gesagte nur von der Cascoversicherung gelten kann. Ist es auch richtig, daß dem Reeder im
Sinne seiner Versicherung das Schiff u. a. auch dadurch "total verloren geht", daß es sich zum vollen Werte mit einer Kollisionsschuld
belastet, so bleibt doch ebenso richtig, daß in einem solchen Falle
das Schiff als solches, versehrt oder unversehrt, nicht verloren geht.
Das Schiff besteht vielmehr fort, und wenn gar der Reeder sich entschilfest, den Schaden aus eigenen Witteln oder mit Hilse seines
Versicherers zu zahlen, so wechselt es nicht einmal den Sigentümer.
Nur dem Reeder geht das Schiff, richtiger der sein Interesse an dem
Schiffe und damit den Gegenstand der Versicherung ausmachende
Wert des Schisses verloren. Würde es sich beispielsweise darum
handeln, daß ein Makler sein Interesse an der zu verdienenden
Courtage, ein Befrachter, der das zu erwartende Schiff für die anschließende Reise gechartert hat, sein Interesse an pünktlicher Be-

förderung seiner Güter durch eine Versicherung auf behaltene Ankunft bes Schiffes beckt, dann könnte die Tatsache, daß das Schiff, mit einer seinen Wert erschöpfenden Kollisionsschuld belastet, den Hafen erreicht, nicht Totalverlust des Schiffes sein, nicht nur dann nicht, wenn es die Seefahrt unter demselben Reeder fortsett, sondern übershaupt nicht.

Mit anderen Borten, ber Begriff bes Totalverluftes ift fein absoluter, wie ja auch die Begriffsbestimmung des § 854 HBB. absolute und relative Tatbestände nebeneinander aufzählt, sondern er wechselt und richtet sich u. a. auch danach, welches Interesse Gegenftand ber Versicherung ift. Das ift auch ber Standpunkt bes Urteils Entsch, des RG.'s in Riviss. Bd. 47 S. 173 insofern, als es ben Begriff des Totalverlustes danach bestimmt, um welches Interesse es sich bei der Berficherung handelt. Auf ben Widerspruch, den biefe Entscheidung erfahren bat (Sieveting, Beitfchr. f. Berf. Wiffenich. Bb. 6 S. 592 fla.), braucht hier nicht eingegangen zu werben. Selbst wenn zuzugeben wäre, daß bei der Berficherung auf behaltene Ankunft nach althergebrachter allgemeiner Anschauung ber Begriff bes Totalverluftes auf ben eigentlichen Sachverluft zu beschränken sei, so wurde bas nur für die Källe gelten, wo die Berficherung mit ausbrucklichen Worten auf behaltene Ankunft genommen wird, was hier nicht vorliegt.

Hier ist Versicherung genommen einerseits zwar durch den Reeder, anderseits aber wegen "Interesses durch Mehrwert des Casco und/oder sonstiges Interesse, gleichviel welcher Art". Dem Wortsaute nach könnte es scheinen, als handle es sich auch dei dieser Police wenigstens zu einem Teile um Cascoversicherung. Das ist jedoch ausgeschlossen. Unter den Parteien ist kein Streit darüber, daß der Casco des Schiffes anderweit gedeckt war, obendrein nach einer Schätzung, die den Wert des Schiffes nach Maßgabe der derzeitigen freilich ungünstigen Konjunktur sast um das Doppelte überzstigen freilich ungünstigen Konjunktur sast um das Doppelte überzstigen ist an sich nicht gehalten, ihr Interesse darzutun. Aber es ist klar, daß es sich jedenfalls nicht um das Interesse am Sachwerte des Schiffes handelt, vielmehr um ein Interesse, demgegenüber die Belastung mit einer Kollisionsschuld keinen Versicherungsfall bedeutet. Geset den Fall, diese Schisse den vollen Wert des Schiffes

nicht erreicht, ober fie hatte ihn zwar erreicht, mare aber vom Reeder gezahlt oder sichergestellt worden, so daß der Fortsetzung der Seefahrt mit bem Schiffe nichts im Wege gestanden batte, so wurde es ersteren Falles allerdings schon an bem in gegenwärtiger Bolice vorausgesetten "Totalverluft" fehlen. Aber man fieht beutlich, baß bies aar nicht ber entscheibende Gesichtspuntt ift. Auf alle Fälle wurde vielmehr ber Reeder in allen übrigen Intereffen, an die man abgesehen bom Cascointeresse benten konnte, überhaupt feinen Schaben erlitten haben. Dber mit anderen Worten, ift ber Reeber nicht in ber Lage, die Sicherheit für die Rollisionsschuld zu leiften und geht ihm baburch bas Schiff zunächst burch Arrest und im weiteren Berlauf enbaultig verloren, bann find die weiteren Schaben, bie er baburch erleibet, nicht auf ben Seeunfall, sonbern auf ben Mangel an bereiten Mitteln bes Reebers jurudjuführen, und bie Sache liegt nicht anders, als wenn bem Reeber wegen irgendwelcher Schulben bas Schiff im Wege ber Zwangsvollstreckung genommen worden ware." ...